

SATZUNG in der Version vom 1. Juli 2005

des

**IMMnetwork –
Wissenschaftliche Gesellschaft für Marktorientierte Unternehmensführung**
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**IMMnetwork – Wissenschaftliche Gesellschaft für Marktorientierte Unternehmensführung**“.
Mit Eintragung im Vereinsregister führt er den Namen e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar mit dem Ziel, Wissenschaft, Forschung und Berufsausbildung zu fördern.
- (2) Zur Erreichung des Zwecks der Förderung der Wissenschaft und Forschung soll der Verein insbesondere Mittel für die Ludwig-Maximilians-Universität München sammeln, die die Universität an den Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere marktorientierte Unternehmensführung, Univ.-Prof. Dr. Manfred Schwaiger weitergibt. Mit diesen Mitteln wird der eben genannte Lehrstuhl
 - wissenschaftliche Forschung in allen Bereichen der marktorientierten Unternehmensführung fördern, koordinieren und durchführen (Grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung);
 - wissenschaftliche Veranstaltungen an der Ludwig-Maximilians-Universität München bei der Durchführung unterstützen;
 - die praxisorientierte Ausbildung in marktorientierter Unternehmensführung an der Ludwig-Maximilians-Universität und die Notwendigkeit fundierter Kenntnisse in quantitativen Methoden der Betriebswirtschaftslehre bekannt machen und deren Übertragung an andere Hochschulen und Institutionen der Weiterbildung fördern;
 - einen permanenten Erfahrungsaustausch der Mitglieder sowohl untereinander als auch mit Universitäten einleiten und pflegen;
 - Studierenden den Einstieg in das Studium der Wirtschaftswissenschaften und die Orientierung im Laufe des Studiums erleichtern.

Zur Erreichung des Zwecks der Förderung der Berufsausbildung soll der Verein insbesondere

- den ständigen Wissenschafts-Praxis-Transfer durch fachbezogene Publikationen, Vorträge und Symposien fördern und für deren Verbreitung sorgen.

Zur Erreichung des Zwecks der Erleichterung des Einstiegs in das Studium und der besseren Orientierung während des Studiums soll der Verein insbesondere

- durch Organisation von Tutorien, Betreuung der Studierenden in Fach- und Studienfragen und Ermöglichung von Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch unter Studierenden auf verbesserte Studienbedingungen mit dem Ziel kürzerer Studienzeiten hinwirken.

Sämtliche Zwecke werden zudem dadurch erreicht, dass der Verein

- interessierten Kreisen (Wissenschaft, Presseorganen, Unternehmen und Verbänden) als Informationsstelle dient.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Der Beitritt erfolgt durch Aufnahme des Mitglieds durch den Vorstand.
- (2) Die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende austreten.
Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Vorstand ist von der Beitragszahlung befreit.

§4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§5)
- der Beirat (§6)
- die Mitgliederversammlung (§7)

§5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen und vertritt im Sinne des §26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann allein den Verein vertreten.
- (2) Neue Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von höchstens fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist statthaft.
- (3) Für die Geschäftsführung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§6

Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat aus fünf Personen. In Vertretung der Mitgliederversammlung und in Vollzug ihrer Beschlüsse prüft, überwacht und berät er den Vorstand und macht Ersatzansprüche des Vereins gegen den Vorstand bei Misswirtschaft geltend. Insbesondere bleibt ihm die Bestimmung etwaiger genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte sowie anderer Maßregeln für den Vorstand vorbehalten.
- (3) Für seine Tätigkeit kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf höchstens fünf Jahre gewählt; Wiederwahl ist statthaft.

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Sie beschließt in Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich oder per e-mail oder durch Aufruf in der Süddeutschen Zeitung mit 10-tägiger Frist einzuberufen, ferner, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Abgestimmt wird formlos mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder; §32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§8

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke: Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§9

Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es zur Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der marktorientierten Unternehmensführung zu verwenden hat.

Wenn nichts anderes bestimmt wird, ist dies der Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, Univ.-Prof. Dr. Manfred Schwaiger, Department für Betriebswirtschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München.

- (2) Diese Satzung wurde am 1. Juli 2005 in der Mitgliederversammlung beschlossen.